



Beschwerdeverfahren bei der HIL GmbH nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand 01.01.2024

1. Wer kann einen Hinweis melden?

Das Beschwerdeverfahren steht allen Beschäftigten und externen Dritten zur Verfügung. Gemeldet werden können mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße oder Beschwerden, bezogen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen. Diese können sowohl den eigenen Geschäftsbereich betreffen als auch die Lieferkette.

2. Wie kann der Hinweis gemeldet werden?

Über folgende Beschwerdekanäle sind wir zu erreichen:

Per Telefon:

Compliance Hinweis Hotline

+49 (0)162 905 16 18 (Mailbox)

Persönlicher Ansprechpartner aus der Abteilung Compliance

+49 (0)228) 4463 3203 (männlicher Ansprechpartner)

+49 (0)228) 4463 3205 (weibliche Ansprechpartnerin)

Per E-Mail:

Compliance@hilgmbh.de

Per Brief:

HIL GmbH
Abteilung Compliance / Nachhaltigkeit
Josef-Wirmer-Str. 2-8
53123 Bonn

Persönlich:

Sie können Ihren Hinweis auch persönlich abgeben. Bitte vereinbaren Sie dazu vorab einen Termin über Compliance@hilgmbh.de



3. Wer bearbeitet meinen Hinweis?

Jeder Hinweis wird von der Abteilung Compliance / Nachhaltigkeit entgegengenommen. Die Bearbeitung folgt den gesetzlichen Vorgaben und räumt dem Schutz des redlichen Hinweisgebers Priorität ein.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Compliance sind ausgebildet und geschult. Sie sind unparteiisch, fachlich weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern es zur Aufklärung des Hinweises erforderlich sein sollte, werden interne oder externe Experten hinzugezogen.

4. Welchen Schutz habe ich als Hinweisgeber?

Die Identität des Hinweisgebers und der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gewahrt.

Als redlicher Hinweisgeber werden Sie durch das Gesetz geschützt. Aufgrund der Hinweisabgabe dürfen Ihnen keinerlei Nachteile entstehen. Erleiden oder befürchten Sie aufgrund der Hinweisabgabe Nachteile, melden Sie dies bitte umgehend, damit wir entsprechend reagieren können.

5. Was passiert, wenn ein Hinweis gemeldet wird?

5.1 Eingangsbestätigung

Sie erhalten innerhalb von 7 Tagen nach Eingang Ihres Hinweises eine Eingangsbestätigung. Ihnen wird eine Ansprechperson benannt, die während des Beschwerdeverfahrens zuständig ist und für Ihre Rückfragen zur Verfügung steht. Mit der Eingangsbestätigung erhalten Sie eine Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten.

5.2 Prüfung der Beschwerde

Nach Eingang des Hinweises wird durch die Abteilung Compliance / Nachhaltigkeit geprüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt und Anhaltspunkte bietet, um eine Untersuchung durchführen zu können. Sollte der Hinweis nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fallen, wird der Hinweisgeber darüber informiert.

5.3 Klärung des Sachverhaltes

Die Abteilung Compliance / Nachhaltigkeit erörtert, soweit möglich, mit dem Hinweisgeber den Sachverhalt. Die Abteilung Compliance / Nachhaltigkeit untersucht umfassend selbst oder zieht unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes interne oder externe Experten zur Untersuchung hinzu.

Steht nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung und Untersuchung fest, dass kein Verstoß gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern vorliegt, wird das Beschwerdeverfahren beendet.



5.4 Maßnahmen ergreifen

Liegen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen vor, werden angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dabei wird, soweit möglich und zweckmäßig, der Hinweisgeber einbezogen.

5.5 Informationen an den Hinweisgeber

Sie erhalten innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung von uns. Die Rückmeldung informiert Sie über den Abschluss des Verfahrens und enthält eine kurze Zusammenfassung des Ergebnisses. Auf der Grundlage der Untersuchung wird ein Vorschlag zur Ergreifung von Maßnahmen erarbeitet. Die vereinbarten Maßnahmen werden dann umgesetzt und nachverfolgt.

Eine Rückmeldung erhalten Sie auch dann, wenn die Untersuchung ergeben hat, dass kein Verstoß gegen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen vorliegt. Sollte die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid.